

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 09.04.2025

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen ZERO Emission Engineering GmbH (nachfolgend „ZERO“) und seinen Auftraggebern. Sie finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers und die Annahme durch ZERO in Form einer Auftragsbestätigung zustande. Mit der Bestellung erkennt der Auftraggeber die AGB und insb. die darin enthaltenen Leistungsgrenzen als verbindlich an.
- (3) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ZERO ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Entgegenstehende AGB werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ZERO eine Leistung vorbehaltlos erbringt.

§2 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für Kleinaufträge unter 200,00 € wird eine Abwicklungspauschale von 50,00 € erhoben.
- (3) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, ist ZERO berechtigt (insb. bei Dauerschuldverhältnissen), die vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Diese Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB und berücksichtigt sowohl steigende als auch sinkende Kosten, wie etwa für Material, Löhne oder andere betriebliche Aufwendungen. Preisanpassungen müssen transparent und nachvollziehbar sein und sind dem Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- (4) Falls eine Preisanpassung zu einer Erhöhung von mehr als 7,5 % des ursprünglich vereinbarten Preises führt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen.

§3 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) ZERO ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, insbesondere bei voneinander abgrenzbaren Projektphasen (z.B. Datenaufnahme, Montage, Inbetriebnahme) sowie bei (Teil-)Lieferungen von Waren z.B. im Rahmen eines Projekts.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist ZERO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugskostenpauschale von 40 € gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Verzugsschäden können geltend gemacht werden.
- (4) Bei Zahlungsverzug oder Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann ZERO Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, offene Forderungen sofort fällig stellen und die Ausführung weiterer Leistungen oder Lieferungen aussetzen. Zudem kann ZERO noch nicht erfüllte Verträge nur gegen

Vorauszahlung fortführen, laufende Verträge kündigen, die Weiterveräußerung gelieferter Waren untersagen und bereits gelieferte Waren zurückfordern. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ZERO verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

§4 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang von ZERO erstreckt sich über die folgenden Teilbereiche:
 - a. Lieferung von Komponenten
 - b. Technische Dienstleistungen: Datenaufnahme, Erstellung von Konzepten, Dimensionierung, Projektleitung, handwerkliche Arbeiten, Inbetriebnahme
 - c. Beratende Dienstleistungen: Fördermittelberatung und -beantragung, Erstellung von Gutachten, Berichten, Ausweisen etc.
- (2) Im Allgemeinen wird ebenfalls von Projekten gesprochen, wenn neben technischen Dienstleistungen auch die Lieferung von Komponenten im Auftrag enthalten ist.
- (3) Bei beratenden Dienstleistungen gilt das Neutralitätsgebot, sodass diese unabhängig, produkt- und anbieterneutral durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind reine Fördermittelbeantragungen bei denen keine Beratungsleistung und Empfehlungen ausgesprochen werden.

§5 Lieferbedingungen

- (1) Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren sind zulässig, soweit hierdurch nicht eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Auftraggeber nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- (2) Die Lieferkonditionen gelten grundsätzlich unversichert ab Werk. Kosten für Verpackung und Versand sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung auf den Auftraggeber über, auch bei Teillieferungen und unabhängig von weiteren angebotenen Leistungen. Eine Transportversicherung kann auf Wunsch kostenpflichtig abgeschlossen werden.
- (4) Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (5) Bei einer Verzögerung von Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann ZERO Lagergebühren in Höhe von 1 % des Preises der Liefergegenstände pro angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % des Gesamtpreises, erheben. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

§6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien im Eigentum von ZERO. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn auf den Eigentumsvorbehalt nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bis zum Übergang des Eigentums pfleglich zu behandeln, sie gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und getrennt von anderen Waren zu lagern.

- (2) Solange das Eigentum an der Ware noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist dieser zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt an ZERO ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Auftraggeber bleibt jedoch zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (3) Solange das Eigentum an der Ware noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist und die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird, erfolgt dies im Auftrag und Namen von ZERO. In diesem Fall erwirbt ZERO Miteigentum an der neu entstandenen Ware im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Gesamtwert der bearbeiteten Gegenstände. Der Auftraggeber tritt auch etwaige Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- (4) Bei Verzug oder bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine verpflichtet sich der Auftraggeber, die Demontage der Vorbehaltsware auf Wunsch und durch ZERO zu gestatten und deren Eigentum an ZERO zurückzuübertragen, soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers möglich ist. Die Kosten der Demontage trägt der Auftraggeber.

§7 Rücknahme

- (1) Eine Rücknahme von Waren aus Gründen, die ZERO nicht zu vertreten hat, ist nur zulässig, wenn ZERO die Rücksendung im Vorfeld genehmigt hat.
- (2) Im Falle einer genehmigten Rücknahme ist ZERO berechtigt, 20 % des Kaufpreises, mindestens jedoch 50,00 € als Abwicklungspauschale abzuziehen. Es erfolgt somit keine Gutschrift für Rücknahmen mit einem Warenwert bis 50,00 €.
- (3) Etwaige Versandkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Zurückgesendetes Verpackungsmaterial ist nicht erstattungsfähig.

§8 Dienstleistungen und Projekte

- (1) Leistungszeiträume gelten als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Für die Disposition der Monteure ist mit einem Vorlauf von bis zu sechs Wochen zu rechnen. In Einzelfällen können Materiallieferzeiten diesen Zeitraum überschreiten.
- (2) Die regulären Arbeitszeiten liegen zwischen Montag und Freitag, jeweils von 9 bis 20 Uhr. Innerhalb der Projektlaufzeit wird Personal von ZERO verbindlich eingeplant und stehen dem Auftraggeber exklusiv zur Verfügung. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind mit Zuschlägen verbunden: 50 % für Nacharbeit (20-6 Uhr) sowie 100 % für Samstagseinsätze (6-20 Uhr).
- (3) Bei Datenaufnahmen, wenn nicht anders vereinbart, ist die Aufnahme und Dokumentation des gesamten, sich beim Kunden vor Ort befindlichen Zählerbestands sowie der dazugehörigen Systemtechnik gewünscht. Komponenten, die über die im Angebot aufgeführten Mengen hinaus vor Ort identifiziert werden, werden daher von ZERO aufgenommen und entsprechend ihrer Art und Menge abgerechnet. Grundsätzlich gelten begründbare Abweichungen von bis zu 20 % bei den zu erfassenden Mengen als genehmigt. Hiervon ausgenommen sind vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragte Änderungen.
- (4) Die angebotenen Dienstleistungszeiten und Mengen für Kleinmaterial beruhen auf Erfahrungswerten. Sie werden auf Nachweis abgerechnet.

- (5) Alle Elektroarbeiten erfolgen ausschließlich im Niederspannungsbereich. Beim Austausch von Elektrozählern werden bestehende Spannungs- und Strompfade übernommen. Wo sinnvoll und möglich, werden fehlende Wandlertrennklemmen ergänzt.
- (6) ZERO verwendet im Rahmen von Energiecontrolling-Projekten grundsätzlich Kugelhähne mit vollem Durchgang als Absperrarmaturen, da diese hydraulisch optimal auf den Einsatz mit Messgeräten abgestimmt sind. Abweichende Armaturenwünsche sind frühzeitig mitzuteilen.

§9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Allgemein:
 - a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ZERO bestmöglich zu unterstützen, soweit diese Mitwirkungen für den Auftraggeber zumutbar sind und nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind. Er trägt somit maßgeblich zum erfolgreichen und effizienten Verlauf des Projekts bei. Hierzu stellt er einen kompetenten Ansprechpartner mit technischer Projektkennntnis sowie kaufmännischer und organisatorischer Entscheidungsbefugnis zur Verfügung, der während der vertraglich vereinbarten Projektlaufzeit zu den üblichen Arbeitszeiten erreichbar ist.
 - b. Der Auftraggeber stellt ZERO alle zur Durchführung der Leistung erforderlichen sowie zusätzlich angeforderten Unterlagen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere Unternehmensdaten, Berechnungen, Fotos, Gebäude- und Lagepläne, Schaltpläne oder RI-Schemata, Topologien sowie Komponenten- und Messstellenlisten.
 - c. Änderungen, die Einfluss auf das Projekt oder die Leistungserbringung haben könnten, sind ZERO unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet für fehlerhafte oder unvollständige Angaben und die daraus resultierenden Folgen.
 - d. Jegliche Beratungsleistung von ZERO – mündlich, schriftlich, durch Vorschläge, Berechnungen oder Projektierungen – entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht, diese eigenständig zu überprüfen.
 - e. Bei Vor-Ort-Terminen ist ZERO Zugang zu sämtlichen für die Leistung relevanten Bereichen, Objekten und technischen Einrichtungen zu gewähren. Der Auftraggeber stellt hierfür einen fach- und ortskundigen Ansprechpartner bereit, der ebenfalls zu den üblichen Arbeitszeiten in der vertraglich vereinbarten Projektzeit erreichbar ist. Um Verzögerungen und Wartezeiten zu vermeiden, ist eine organisatorische Unterstützung – z. B. durch die temporäre Bereitstellung von Schlüsseln oder Zugangscodes – sicherzustellen.
- (2) Projekte:
 - a. Zu Projektbeginn stimmt ZERO den Montageplan mit dem Auftraggeber ab. Etwaige notwendige Abschaltungen werden so koordiniert, dass sie auf ein Minimum reduziert werden und ein reibungsloser Projektablauf ohne Wartezeiten gewährleistet ist. Der Auftraggeber unterstützt dies durch geeignete präventive und organisatorische Maßnahmen wie das rechtzeitige Abschalten und Hochfahren von Anlagen, das Entleeren von Rohrleitungen oder das Deaktivieren von Brandmeldeanlagen.
 - b. Je nach Einbausituation ist mit kurzen oder bis zu mehrtägigen Abschaltzeiten zu rechnen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle von der Abschaltung betroffenen Verbraucher/Nutzer über die Abschaltung informiert werden und technische oder organisatorische Einschränkungen durch die Abschaltung nicht zu Lasten des Projektablaufs gehen.
 - c. Für Sicherheitsunterweisungen wird eine Zeit von maximal 30 Minuten je Person und Standort berücksichtigt. Sollten sich besondere technische oder organisatorische Anforderungen ergeben sind diese zusätzlich zu vergüten.

- d. Es wird vorausgesetzt, dass der Montageort mit einem Fahrzeug bis auf 100 m angefahren werden kann und geeignete sowie kostenfreie Park- und Zugangsmöglichkeiten bereitstehen. Etwaige entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- e. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Montagebereiche sämtlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit entsprechen. Arbeiten im Gefahrenumfeld erfolgen nur nach vorheriger Begutachtung, Gefährdungsbeurteilung und werden gegebenenfalls abgelehnt. ZERO behält sich das Recht einer Gefahrenzulage vor.
- f. Es wird grundsätzlich von maximalen Installationshöhen von bis zu 2,5 m ausgegangen. Abweichende Höhenverhältnisse sind ZERO im Vorfeld der Erstbegehung mitzuteilen und werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Erforderliche Steighilfen, Leitern oder Gerüste sind vom Auftraggeber kostenfrei und in geprüfter Ausführung bereitzustellen.
- g. Wanddurchbrüche, deren Verschluss sowie die Wiederherstellung von Brandschotts erfolgen ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand und werden entsprechend abgerechnet. Kernbohrungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber ausgeführt und nach Aufwand abgerechnet.
- h. Baustrom sowie (aufbereitetes) Wasser sind im direkten Umfeld der Montageorte jederzeit und in ausreichender Menge bereitzustellen.
- i. Es obliegt dem Auftraggeber, Ersatzanlagen zur Aufrechterhaltung der Strom-, Wärme-, Kälte- oder Druckluftversorgung zur Verfügung zu stellen.
- j. Da überwiegend im Bestand gearbeitet wird, achtet ZERO im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf eine ordentliche und optisch ansprechende Ausführung. Dies umfasst insbesondere den Rückbau bestehender Messstellen und damit verbundener Bauteile (z.B. Zähler, Tauchhülsen, Wandler). Der hierfür erforderliche Aufwand ist vorab nicht kalkulierbar und wird grundsätzlich per Nachweis abgerechnet. Sofern ein Rückbau nichtbenötigter Komponenten nicht gewünscht ist, ist dies ZERO vor Montagebeginn mitzuteilen.

(3) Elektro-, Mess- und Regeltechnik-Arbeiten (EMSR):

- a. Um die Montagezeiten vor Ort zu reduzieren, sind häufig Vorleistungen des Auftraggebers notwendig. Hierzu gehört insb. das zur Verfügung stellen von 230V-Spannungsversorgungen an den vorab definierten Standorten.
- b. Für den Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur sind häufig LAN-basierte Gateways vorgesehen. Den Auftraggeber hat die LAN-Verlegung vor Projektbeginn vorzubereiten. Die Lage der Anschlusspunkte wird im Vorfeld mit ZERO abgestimmt. Der Auftraggeber hat ZERO vor Projektbeginn die Netzwerkparameter sowie IP-Adressenliste mitzuteilen.
- c. Wird im Zuge der Installation festgestellt, dass bestehende Elektroinstallationen nicht normgerecht ausgeführt sind (z. B. fehlender Berührungsschutz im Schaltschrank, ungeeignete Leitungstypen), werden die Arbeiten aus Sicherheitsgründen bis zur Behebung durch den Auftraggeber unterbrochen.
- d. Für die Leitungsverlegung wird die Nutzung bestehender Kabeltrassen sowie der kürzeste Weg vorausgesetzt. Die Prüfung etwaiger Brandlasten liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
- e. Bei der Einbindung von Zählern in vorhandene Bus-Systeme hat der Auftraggeber eine vollständige Dokumentation des Leitungsverlaufs und der angeschlossenen Geräte bereitzustellen und die ordnungsgemäße Funktion des Systems nachzuweisen.

(4) Rohrleitungsbauarbeiten (RLB):

- a. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle vorhandenen Absperrarmaturen funktionsfähig und dichtschießend sind. Montagezeiten basieren auf dieser Annahme. Ist ein Entleeren und

- Wiederbefüllen von Sekundärsystemen erforderlich, weil Absperrarmaturen defekt sind, sind diese vom Auftraggeber zu organisieren.
- b. Die fachgerechte Entleerung und Aufnahme sowie Wiederverwendung von Frostschutzgemischen hat der Auftraggeber zu organisieren.
 - c. Müssen Isolierungen zur Montage oder Datenaufnahme entfernt werden, hat der Auftraggeber hierbei mit geeignetem Fachpersonal zu unterstützen. Isolierungen können meist nicht vollständig wiederhergestellt werden, sodass ZERO loses Dämmmaterial in Müllbeutel verpackt und abgenommene Isolierungen am Montageort hinterlässt. Dessen fachgerechte Entsorgung sowie die Wiederherstellung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
 - d. Das Arbeiten an Rohrleitungen sowie das Einbringen neuer Komponenten belasten die Rohrleitungen zusätzlich. Der Auftraggeber hat dafür im Vorfeld zu sorgen, dass entsprechende Rohrleitungen gehalten sind und das zusätzliche Gewicht aushalten.

§10 Dokumentation

- (1) Der Auftraggeber erlaubt ZERO das Erstellen von Fotos und Videos, die im Rahmen des Auftrags notwendig sind. Hierbei wird auf die Wahrung des Personenschutzes sowie von Geschäftsgeheimnissen geachtet. Der Auftraggeber kann die Aufnahmen jederzeit einsehen.
- (2) ZERO stellt ausschließlich eine digitale Dokumentation zur Verfügung. Dies erfolgt per Mail oder mittels Dateifreigabe über einen Cloud-Dienst. Wenn dies aus Datenschutzgründen nicht gewünscht ist, ist ZERO vorab zu informieren.
- (3) Die Dokumentation für technische Dienstleistungen und Projekte ist gemeinsam mit dem Auftraggeber abzustimmen.
 - a. Minimaldokumentation:
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Bauanzeigen: Anzeige von Leistungsstörungen
 - Baufortschrittsjournal und Projektabschlussbericht
 - Aufmaß des verbauten Materials und benötigter Montagezeiten
 - Überarbeitung der Bestandsdokumentation: Komponentenliste (ZSDB)
 - b. Standarddokumentation (zusätzlich zur Minimaldokumentation):
 - Zählerprotokolle und Dokumentation der systemtechnischen Inbetriebnahme
 - Messprotokolle für LAN-Verkabelung
 - Messprotokolle für Arbeiten an Gasleitungen
 - Handschriftliche Ergänzung von vorhandenen Plänen (z.B. Elektro-Schaltpläne)
 - Überarbeitung der Bestandsdokumentation: Topologien, Standortpläne, Skizzen
 - Dokumentationsordner: Technische Datenblätter, Bedienungsanleitungen und Zertifikate der verbauten Komponenten
 - c. Optionale Dokumentation: Grundrisse, Lagepläne, Anlagenschaltbilder, digitale Revision von Elektro-Schaltplänen, Durchbruchspläne, Kabel- oder Leitungsverlaufswege, Kollisionspläne
- (4) Der Auftraggeber hat die Dokumentation zu prüfen und Abweichungen zur Realität bzw. Änderungswünsche ZERO unmittelbar mitzuteilen, sodass die Dokumentation entsprechend überarbeitet werden kann. Jegliche Dokumentation gilt andernfalls nach 14 Tagen als abgenommen.

§11 Unterlagen und Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundigen Einzelheiten, die dem anderen durch Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Jegliche Unterlagen aus denen Produktinformationen hervorgehen (z.B. Datenblätter, Bedienungsanleitungen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Kostenvoranschläge und Angebote) sind geistiges Eigentum von ZERO und dürfen nur im vorgesehenen Kontext und Projektbezug verwendet werden. Ohne explizite Zustimmung bzw. Freigabe sind diese insbesondere nicht im Rahmen anderer Projekte zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Sollte kein Vertrag zustande kommen, behält sich ZERO das Recht vor, die Unterlagen zurückzufordern.
- (3) ZERO besitzt das Urheberrecht an allen eigenen erstellten Unterlagen und Dokumentationen (z.B. Datenblätter, Anleitungen, Kalkulationen, Berichte, Gutachten, Projekt-Dokumentation, Zeichnungen, Pläne).
- (4) Sollte der Auftraggeber Unterlagen ohne Einwilligung von ZERO an Dritte weitergeben, so übernimmt dieser die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund der Unterlagen entstehen. Er stellt ZERO in jedem Fall von Haftungsansprüchen Dritter frei.
- (5) Jegliche Produktdetails und -dokumentation (z.B. Datenblätter, Bedienungsanleitungen, Abbildungen) sind ohne Gewähr.

§12 Gewährleistung und Haftung

- (1) ZERO gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik entsprechen. Mängel, die auf eine fehlerhafte Planung, Ausführung oder Materiallieferung durch ZERO zurückzuführen sind, werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 12 Monaten ab Abnahme behoben.
- (2) Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist die unverzügliche, schriftliche Mängelanzeige durch den Auftraggeber sowie eine angemessene Nachbesserungsfrist. Sofern ein berechtigter und dokumentierter Mangel vorliegt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil des Rechnungsbetrags (bis zu 200 % der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts) bis zur Mängelbeseitigung zurückzubehalten. Ein darüberhinausgehendes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel ist erheblich und die Leistung nicht nutzbar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei unberechtigter Reklamation ist der Auftraggeber zur Kostenübernahme der Prüfung verpflichtet.
- (3) Macht der Auftraggeber ZERO gegenüber glaubhaft, dass ihm infolge eines durch ZERO verursachten Mangels oder einer Verzögerung ein Schaden entstanden ist, kann er hierfür zusätzlich Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz ist auf maximal 5 % des Auftragswerts begrenzt. Bei Projekten können für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 % des Auftragswerts geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Jede Abweichung und jedes Versäumen der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gilt als Leistungsstörung. Jegliche Leistungsstörung aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers entbindet ZERO von der Gewährleistungspflicht. In diesen Fällen ist ZERO berechtigt, Mehrkosten geltend zu machen und Personal tagesweise in Rechnung zu stellen. Leistungsstörungen sind grundsätzlich zu vermeiden und werden daher auch im Angebot kalkulatorisch nicht berücksichtigt.

- (5) Die Haftung von ZERO ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ZERO nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn wird keine Haftung übernommen.
- (6) Für Verzögerungen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Naturereignisse, politische Eingriffe) verlängern sich Fristen angemessen.
- (7) Für Mängel infolge unsachgemäßer Nutzung, natürlicher Abnutzung, externer Einflüsse oder eigenmächtiger Änderungen durch Dritte übernimmt ZERO keine Gewähr.
- (8) Für Beratungsleistungen gilt: ZERO schuldet keinen bestimmten Erfolg. Empfehlungen basieren auf dem Stand der Technik sowie der zur Verfügung gestellten Informationen seitens des Auftraggebers. Die Verantwortung für daraus abgeleitete Maßnahmen liegt allein beim Auftraggeber. Der Nachweis eines Beratungsfehlers oder Schadens obliegt dem Auftraggeber. Die Haftungshöchstgrenze ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars begrenzt. Eine erweiterte Haftpflichtversicherung kann auf Wunsch vor Auftragserteilung vereinbart werden. Es wird keine Haftung für die Erreichung von Einsparzielen oder Fördermitteln übernommen.

§13 Rücktritt, Kündigung und Aufhebung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bei erheblichen Vertragsverletzungen von ZERO oder im Falle höherer Gewalt kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
- (2) ZERO kann den Vertrag bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen (auch gegen diese AGB), Zahlungsverzug, Unmöglichkeit der Vertragserfüllung oder, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (s. §9), kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ein Rücktritt oder eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen möglich. Im Fall eines Rücktritts oder einiger Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen zu vergüten und zukünftige Leistungen sowie deren Vergütung entfallen. ZERO behält sich das Recht vor, die sofortige Rückgabe von nicht bezahlter Ware zu verlangen.
- (4) Beide Parteien können den Vertrag jederzeit einvernehmlich aufheben. Die Aufhebung erfolgt schriftlich und wird mit Zustimmung beider Parteien wirksam. Im Falle einer Aufhebung sind bereits erbrachte Leistungen entsprechend zu vergüten und beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Leistungen und Forderungen bis zum Zeitpunkt der Aufhebung zu regeln. Falls im Rahmen der Aufhebung noch offene Leistungen bestehen, wird deren Erfüllung im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf bereits entstandene Ansprüche der Parteien.

§14 Schlussbestimmungen

- (1) Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche ist der Unternehmenssitz der ZERO Emission Engineering GmbH. Wir sind daneben auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit sind unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der AGB und dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.